

Sonnabends, den 14. Januarii, 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



3.

Alte Skizze

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, in Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Woll- und Getreide-Preise von Vor-
und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem denen mehresten Correspondenten hiesigen Ortes, die Zeit, wann eher von hier abgehende
Posten, expediret und abgesendet werden sollen, entfallen zu seyn scheint, allemaassen die Abgabe
derer Verordnungen, Gelder, Briefe und Paquets, zeithero dergestalt trainiret wird, daß dieselben un-
möglich, wann anders einkommende Sachen bestellt werden sollen, verordnetermassen, abgelassen werden
können, dadurch aber die Course in Unordnung gerathen, und dahero neuerlich befohlen ist, sämtliche
von hier abgehende Posten, forhin nicht länger wie vorgeschrieben, anzubalten; als wird hiermit in
jedermanns gefälligen Einrichtung, wiederholtentlich bekannt gemacht: Daß die Hinterpommersche rei-
zende Post, Sonntags und Mittwochs Mittags, längstens gegen 11 Uhr, die erste Berliner Post per
Prenzlau, des Montags und Freytags Morgens um 9 Uhr, die zweyte Berliner Post per Paris, des
Montags

Montags und Frentags Mittags um 1 Uhr, und die Hinterpommerische fahrende Post, des Dienstags und Sonnabends Mittags um 1 Uhr, und die Hinterpommerische fahrende Post, des Dienstags und Sonnabends Abends um 5 Uhr, forthin unnachlässiglich geschlossen und abgefendet werden sollen: es müssen die Briefe, Gelder und Paquete 2 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert seyn, damit die Expedition und Encantierung derselben, in gehöriger Ordnung geschehen könne, als welches hiemit besonders dohero nochmalen publiciret wird. Oder diejenigen Sachen, so später als 2 Stunden vor Abgang der Post, eingeliefert werden, sollen zwar unweigerlich angenommen, aber auch bis zur nächsten Post reponirt werden, und wird sich sodann niemand, wegen etwa nicht geschickter Bestellung seiner Briefe, zu beschweren haben, indem so wenig, mehrere Officianten, zur Expedition deroer Posten angenommen werden müssen, als von accurater Absendung der Posten, vorerwehntbefohlnermassen, hinfort abgegangen werden kan und soll. Stettin, den 13ten Januarii 1758.

Königlich Preussisches Grenz-Postamt hieselbst.

Als ein Hochlöblich General Postamt jüngsthin von neuen, zu verordnen und fest zu setzender Noth, durst erachtet, nachdem fast kein einiges Postamt, und noch weniger Particulair-Interessenten die schon vorhin befohlen alkvierteljährige Zahlung der hiesigen Intelligenzen, bewirken, solche nunmehr quartaliter sonder Ausnahme zu urgiren, dergestalt, daß ein jedes Postamt und Particulier, seinen schuldigen Beitrag, sofort nach verfloffenen Quartal bezahlen und einsenden sollen, oder die Restancen zu höherer Verfügung, specificiret, und überreicht werden sollen. So hat man obiges dem Publico, sowohl wie einem jeden Interessenten der Intelligenzen, hiemit aufgegebener massen, bekannt machen wollen, mit ersuchen, sich nach vorerwehnter Verordnung einzurichten und zu achten, anderergestalt aber zu gewärtigen, daß die Säumigen infolge hoher Befehle unabweislich deanniret werden müssen. Stettin, den 2ten Junii 1757.

Königlich Preussisches Pommerisches Camtoir d'Adresse.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wül der Bürger und Gastwirth Herr Müller, sein am Kohlenmarke hieselbst belegenes Haus, aus freyer Hand verkaufen, es sind in selbigen verschiedene Stuben und Cammern: wer also Lust hat dasselbe zu erhandeln, der beliebe sich bey Herr Müllern selbst, oder dem Notario Bourwig zu melden. Die Käuferer können sich eines billigen Preises gewärtigen.

Den 5ten Februarii c. sollen auf Veranlassung eines löblichen französischen Gerichts allhier, die von dem verstorbenen Colonisten und Kaufmann Herrn Greffe hinterlassene Effecten, bestehend in eine silberne Uhr, 2 Begeen mit silberne Gefäße, nebst noch einigen Stücken an Silberzeug, Weiten, Leinen, Kleider etc. per modum auctionis gegen baare Bezahlung, verkauft werden; die Herren Liebhaber werden also ersuchet sich am betreibten Tage Vormittags um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in des Herrn Inspector Reffers Behausung in der großen Dohmstraße einzufinden.

Es ist der Schiffszimmermeister Johann Schmitz gefonnen, sein Haus auf der großen Laskadie aus freyer Hand zu verkaufen; wenn demnach jemand gefonnen solches zu kaufen, hat er sich bey ihm selbst zu melden, er wird in Billigkeit accordiren.

Der Notarius Hasselberg ist wilkens, sein Haus in der großen Dohmstraße allhier, am bevorstehenden Ostern, zu verkaufen, oder zu vermieten.

Es soll ein wohl artictes mastives Wohnhaus, in welchen 3 Stuben, nebst Hofraum, Stallung, Wagenremise und Garten sich befinden, verkaufet werden; wer dazu Lust hat, kan sich zwischen hier und den 12ten Februarii bey den Herrn Secretario Lades am Bollwerk melden, und billige Conditiones gewärtigen.

Seligen Kaufmann Bogislaw Brunnemanns Herren Erben, wollen ihren auf der Laskadie an der Oder, zwischen des Forksecretarii Herrn Ulrichen Garten, und des Altermannes des Seglerhauses Herrn Selnows Speicher, belegenen Speicher und Garten, welche per aris peritos zu 1577 Rthlr. taxiret, an den Meistbietenden veräußen. Terminus zur Licitation sind angesetzt auf den 13ten Februarii, 12ten Martii und 10ten April c. die Käuferer werden ersuchet, sich sodann in des Rathsanwaldes Sanders Legis, bey der Witwe, Cämmerey Neumannin einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und die Addiction von E. lobsamem Waisenamte zu gewärtigen.

Seligen Kaufmann Bogislaw Brunnemanns Herren Erben Haus an der Langenbrücke, benebst der dabey gelegenen Wiese, welche zusammen 2417 Rthlr. taxiret, soll an dem Meistbietenden verkaufet werden. Terminus zur Licitation sind angesetzt auf den 13ten Februar i, 13ten Martii und 10ten April c. Die Liebhabere können sich in praefixis Terminis in des Rathsanwaldes Sanders Legis, Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihrem Both ad protocollum geben, und die Addiction von einem lobsamem Waisenamte gewärtig seyn.

3. Sachen

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der Kaufmann Joachin Kühnemann zu Schiefelbein verstorben, und dessen Söhne als Erben sich genöthiget sehen, dessen Verlassenschaft, so da bestehet in zweyen Häusern, Scheune, Acker, Wiesen und Gärten aus freyer Hand zu verkaufen; solle nun jemand Belieben tragen, obenentdeltete Stücke, worunter das eine Wohnhaus sehr vornehmlich zur Braunabrung sehr wohl schicket und belegen ist, an sich zu erhandeln, der beliebe sich bey dem Kaufmann Kühnemann zu Labes fordersamst zu melden, woselbst er sich eines raisonnablen Handels gewarten kann.

Ad instant am Creditorum soll das, dem verstorbenen Raschmacher Fuhrmann zugehöriges, und zu Wollin in der Oberstraße nahe am Schwilenerthor belegenes Wohnhaus, in Termino den 17ten und 31ten Januarii, imgleichen den 14ten Februarii c. an den Reißbiethenden verkauft werden; weshalb die erwanigen Käufer sich sodann auf dem Rathhause zu Wollin melden können.

Das Guth Grossenhagen, nebst einem Amheile in Burow, so in der Gegend Gollnow und Massow belegen, soll mit völliger Winterfaat und der Hofwehre, so die dazu gehörige Bauren haben, aus freyer Hand auf 10 Jahre verkauft werden; die Herren Liebhabere können sich deshalb bey den Herrn Oberamtmann Breech zu Grossenhagen, oder dem Herrn Notario Bourwig in Stettin melden, und von dem Ertrag der Güter den Anschlag zur Periculation bey Lehrern erhalten.

Ob zwar in Termino den 20ten December 1757, auf die Dieckmühle bey Stevenhagen 840 Rthlr. geborben; so ist jedoch dem Müller Aegen noch verkatet worden, innerhalb 6 Wochen von gedachten 20ten December anzurechnen, einen bessern Käufer zu stellen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

4. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Das Guth Grossenhagen wird auf Marien 1758, samt dem Verwalterguth in Burow, auf 3, 5 oder 9 Jahr hiermit zu verpachten ausgeborben; Die Pachtlustigen belieben sich also in Grossenhagen, je ehe je lieber zu melden.

Es wollen die Kaminsche Creditores, das im Randowschen Kreise belegene Guth Kaselow, welches gegenwärtig der Arrondator Breech bewohnet, anderweitig verpachten, und ist dazu ein noch mahliger Terminus auf den 24ten Februarii a. c. angesetzt; solchemnach haben die Licitantes sich alsdenn unfehlbar zu stellen, und derjenige, welcher annehmliche Conditiones offeriret, zu erwarten, das mit ihm wird geschlossen und contrahiret werden. Signatum Stettin, den 22ten December 1757. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll des seligen Herrn Hauptmann Hans Siegismond von Plös Antheil Guth in Kradow, auf Marien a. c. verpachtet werden. Pachtlustige können sich deshalb bey dem Notario Schüler in Stettin melden, und den Anschlag davon zu sehen bekommen.

Nachdem die Güter Luttmannshagen, Dieschenbagen, das Vorwerk, der Kupferhammer, (so ein und eine halbe Meile von Gollnow gelegen) künftigen Marien pachtlos werden; so können sich die Liebhaber in Cantreck beym Inspector Wendland, und in Stettin bey der Herrschaft, dem Hauptmann von Podewitz melden, und alsdann nähere Nachricht bekommen.

Da ad instantiam einiger Creditorum des Neumärkischen Cammerdirectoris von Birckholz, Terminus licitationis zur Verpachtung des demselben zugehörigen Vorwerks Ahlitz, vor Ostern 1758, bis dahin 1759, auf den 10ten Februarii c. von der hiesigen Königlichen Regierung präfigiret worden; so wird solches denjenigen, die etwa auf dieses eine Jahr das vordenannte Vorwerk in Pacht zu nehmen willens sind, bekannt gemacht, um sodann die Pacht-Anschläge, welche gegen den Terminum injungirter Massen ad Acta gebracht werden sollen, zu revidiren, ihren Gehör ad protocollum zu geben, und dem Befinden nach hiernächst weitere Verfügung deshalb zu gewärtigen. Signatum Stettin, den 2ten Januarii 1758. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu dreyer Unmündigen von Flemming Guth Böck, hat sich in Termino den 13ten Augusti a. p. kein annehmlicher Pächter gefunden, dahero diejenigen, welche solches Guth Böck, bey Gulkow und Cammin belegen, gegen Marien a. c. pachten wollen, in Termino den 2ten Februarii a. c. bey der Frau Lieutenantin von Flemming in Böck melden können.

Es soll das dem grauen St. Johanniskloster in Alten Stettin zugehörige Ackerwerk Prilip, gegen Trinitatis 1759 zu bestehen, auf 6 Jahr anderweitig verpachtet werden, und weil der neue Pächter die diesjährige Bracke bestellen muß, so sind Termini licitationis auf den 8ten Februarii, 8ten Martii und 5ten April dieses Jahres dazu anberahmet; wer Belieben hat, dieses Ackerwerk zu pachten, kan sich an benannten Tagen, Vormittags um 11 Uhr, in des Klosters Kassenkammer einfinden, seinen Voh ad protocollum geben, und versichert seyn, das es dem Reißbiethenden, gegen Prästirung hinlänglicher Sicherheit, bis auf Approbation E. Hochedlen Raths, und des Königlichen Hochwürdigten Consistorii, überlassen werden solle.

5. Sachen

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind den roten dieses, gegen Abend, ein halb Douzin englisch zinnerne Teller, aus den Blanken gestohlen worden: wie auch ein neu leinen Halstruch; wer also davon Nachricht erhält, wolle solches auf der Lastadie in der Frau Wittve Piepern Hause melden, und eine Vergeltung erwarten; Auf denen Tellern ist auf der auswendigen Seite mit dem Messer eine W eingeschritten.

6. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Da aus der Rosmühle zu Cammin, kürzlich eine diebische Hand, die darinnen zu Gebrauch gewesene kupferne Meze, 9 Pfund schwer, entwendet hat, und solches vermuthlich bey denen Kupferschmieden oder Juden verkaufen wird; so wird ein jeder, den diese Meze zu kaufen angebothen wird, eüchdet, den Dieb nebst der Meze anhalten zu lassen, und solches den Stadt-Rosmüller Gallander, nach Cammin per Polko zu melden. Er erbietet sich alle etwa habende Kosten zu erstaten.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist allhier in des Löffers Meister Merklings Behauung auf der Lastadie, in der Breitenstraße, am 11ten December p. a. ein Hündchen, so ein Rötterwey ist, u'ber den ganzen Oberleibe mit etwas länglichten am Schwanz aber sehr langen pechschwarzen Haaren, und am Ende des Schwanzes von ganz weissen Haaren einen Püschel, die Ohren so auch pechschwarze Haare haben abgefüzet, vor der Schnauze mit kurzen weissen Haaren, um den Hals mit weissen Haaren geringelt, auch unter dem ganzen Leibe sammt Vorderpfoten mit langen weissen Haaren bezeichnet, weggenommen. Wer dieses Hündchen ausfindig machen könnte, der kan solches an obbesagten Löffers Meister Merkling, oder nach Bierraden an den Herrn Bürgermeister Michaelis überliefern, woselbst demselben, an welchen von beyden er das Hündchen überbringt, ein halb Pistolet zum Recompentz gegeben werden soll.

8. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Alle und jede Creditores welche an dem Vermögen des verstorbenen Colonisten und Kaufmanns Herrn Jaques Francois Gresse, einige Anforderung haben, oder zu haben vermeinen, werden sich binnen 4 Wochen bey dem Französischen Gerichte zu melden und zu liquidiren haben; wiedrigenfalls sie nicht weiter gehöret werden sollen.

9. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Des Obristleutnant von Verbandt Kinder Vormund und Creditores Hypothecarii haben sämtliche übrige Creditores, um zu Vermeidung eines Concursus, wo möglich eine gültliche Vereinigung zu treffen, auf den 24ten Februarti a. f. citiren lassen, weshalb selbige sich alsdenn in Person oder durch genaugsam zur Güte instruirte Bevollmächtigte zu stellen, und im Fall eine gültliche Abmachung nicht erfolgen möchte, prioritatem zu deduciren, auf ihr Aussehen aber, daß sie von dem Vermögen gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen, zu gewarten haben. Signatum Stettin, den 2ten November 1757.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Das Königliche Hofgericht zu Cöslin hat ad instantiam des Regierungs-Directoris von Münchow, und Anna Elisabeth, Witwe von Lettowen, alle diejenigen des Regierungs-Directoris von Münchow auf dem verkauften Guth Höltekewiese radicirte Creditores, welche quocunque modo ein jus reale et Crediti an solchem Guthe zu behaupten haben, per Actuales, cum Termino den 17ten Martii a. f. zum Verhör et ad liquida cum mit der Commination citiret, daß die Aussehenbleibende mit ihren Forderungen und Ansprüche an obgedachtem Guthe cum ad pertinentiis gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll: Welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermannes Wiß gebracht wird. Cöslin, den 5ten December 1757.

Königlich Preussisches Hinterpommersches Hofgericht.
Es soll dem Müller Schulz zu Roggow bey Hoffelde, über die von der Witwe Buchen und Erben verkaufte Korn-Oels und Schneidemühle, den 20ten Januarii a. c. die Verlassung ertheilset werden; daseßb zu justificiren, da denn denen Ausbleibenden ein Stillschweigen auferleget werden soll.

Die Creditores des verstorbenen Herrn Daniel Made, werden hiemit nachwahl, und peremptorie citiret, sich in Termino den 20ten Januarii c. bey das Stadtgerichte zu Neckermünde zu melden, und ihre streitwärdige Forderung gebührend zu justificiren.

10. Personen so entlaufen.

Demnach ein Bauer und Unterthan des Herren Lieutenant Christian Friederich von Herzberg, aus dem Dorfe Lottin, im Neu Stettinischen Kreise belegen, zufälliger Weise, mit einem Unterförster aus dem königlichen Amtsdorf Ehuro, Rahmens Fehrmann, auf der Dorfstraße alhier, in Streitigkeit, und darauf erfolgte Schlägerey gerathen, worauf gedachter Fehrmann bettlägerig geworden, und 11 Tage darnach, als vom 17ten bis den 28ten October c. verstorben. Da nun auf geschehene Denunciation, dieser Andreas Speckmann inhaftirt und an beyden Füßen geschlossen worden, um ihn ferner den Inquisitions-Proceß zu formiren. Da aber derselbe den 4ten November des Abends Gelegenheit gefunden, sich seiner Bande zu entledigen und zu entweichen. So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und alle und jede Gerichtsobrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, in subdium juris, gebührend requirirt, wenn gedachter Andreas Speckmann, (so unterger. Statur, eines rothen runden Angesichts, schwarzbraune Haare, und zur Zeit der Echappirung einen grauen Rock, blau Camisol und weiße warpene Beinkleider anhabend,) sich in ein oder anderer Jurisdiction betreten lassen sollte, denselben sofort zu haßiren, und dem Herrn Lieutenant von Herzberg in Lottin, bey Neu Stettin, in Hinterpomern, davon gütigst Nachricht zu ertheilen, welche Gefälligkeit man hiesiges Ortes zu erwiedern, und zu aller Erkänntlichkeit man erböthig ist.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

400 Rthlr. Capital, welche den 10ten Februarii a. c. der Kirche zu Schulkenhagen bey Cöslin abgezahlt werden, sind zur Anleihe vor diejenigen bereit, welcher davon 5 und ein halb pro Cent Zinsen giebet, und die gehörige Sicherheit zu geben im Stande ist, selbiger kan sich bey dem Pastore loci melden.

In dem adelichen Dorfe Wangeritz, liegen 100 Rthlr. Kirchengelder, welche zinsbar ausgethan werden sollen. Wer nun solche anleihen will, und die gehörige Sicherheit beschaffen kan, kann sich des halb bey dem Herrn von Eichkade in Wangeritz, oder dem Herrn Pastor Haupt zu Wäugrad melden.

Es sind 150 Rthlr. Notersche Kindergelder vorrätzig; welcher selbige auf sichere Hypothek haben will, wolle sich in Stettin bey dem Weisseamt, oder bey Selbgiesser Petersen und Tischler Bergmanns melden, und solche sogleich in Empfang nehmen.

In Stettin sind einige Kindergelder à 300, 600 und 800 Rthlr. zu verlehnen. Wer solche gebraucht, und unverschuldete Immobilien zur Hypothek setzen kan, wolle sich beliebigst, jedoch franco, bey dem Advocato Kdebel, in des Herrn Regierungscancklepdieners Fuhrmanns Hause melden, und ein Attest vom Werth der Hypothek, und darauf haftenden Schulden, einsehen, damit die Sicherheit beurtheilt werden könne.

Es liegen 400 Rthlr. bereit, welche auf sichere Hypothek à 5 pro Cent ausgethan werden sollen; wer solcher benöthiget, und sichere Hypothek stellen kann, wolle sich in Schwedt bey dem Herrn Hofrath Behrens und Herrn Cammerer Wäge melden.

Es stehen 120 Rthlr. Pupillengelder in den lobsamem Waisenamt parat; wer dieselbe an sich leihen will, und hinlängliche Sicherheit stellen kan, der kan sich melden in Stettin bey Meister Jürgen Gronow, Hausbecker in der Mühlenstraße, oder bey dem Schiffschimmermeister Johann Schmidt auf der großen Kastadie.

Es liegen 280 bis 290 Rthlr. Kindergelder parat, welche auf ersterer und sicherer Hypothek ausgethan werden sollen; wer demnach selbige bestellen kan, wolle sich in Stettin bey denen Vormündern Bolchow und Gutzkow melden, und dñserhalb sprechen.

Bey der Böckischen Kirche im Randauschentreise, liegen 222 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. bereit, welche zinsbar auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; wer solche benöthiget, kan sich bey den Herrn Pörschmann Rath Warnshagen in Stettin, oder bey den Prediger des Ortes, Johann Georg Baltauf melden.

12. Avertiffements.

Das königliche Hochpreißliche Hofgericht zu Cöslin, hat ad instantiam der Sophia Gottlieb Wollweberin zu Stolpe, den Beckergesellen Johann Adam Dieß, welcher sich mit ersterer ehelich verlobet, und nachmahls, ohne das man seinen Aufenthalt weiß, davon gegangent, per Edictales erga Terminum ultimum den 25ten Januarii a. f. peremptorie citirt, dergestalt, daß im Ausbleibungsfalle des Dieß, erkannt werden würde, was sich zu Recht gebühret. Cöslin, den 19ten October 1757.

Demnach Seiner königlichen Majestät hohes Generaldirectorium per Rescriptum vom 13ten Octobris a. c. allergnädigst resolviret, das der Michaelismarkt zu Arnswalde in der Neumark auf den Monats tag nach Francisci, und der Jacobimarkt daselbst Donnerstags nach dem Westfälischen Laurentiimarkt
hins

hinführo verlegt, und alljährlich gehalten werden sollen; so wird solches dem Publico hieburch gehörig bekannt gemacht. Cüstrin, den 14ten December 1757.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainenkammer.

Als der von Daber entwichenen Juden versekte Kaufmannswaaren, wegen der durchmarschirten Regimenter in letzten Termin nicht verauctioniret werden können; so wird dazu novus Terminus auf bevorstehenden 26ten Januarii angesetzt; so denen Kaufleuten zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Es verlangt der Herr Hauptmann von Wepher, auf sein ganzes Gut Martin, so 4 Meilen von Stettin, und ein und eine halbe Meile von Stargard, 2 Meilen von Gulinem, 2 und eine halbe Meile von Naugardten und eine halbe Meile von Massow belegen, einen tüchtigen, ehrliebenden und fürsichtigen Verwalter. Das Gut bestehet aus 31 Hufen, nebst denen Wärd- und Beyländern, und sind dabey 15 ganze Bauren, so da Geld geben und dienen müssen, imgleichen 13 Hausfrauen Leuthe, so Geld geben und mit Mann und Frau dienen müssen, wenn es verlangt wird, und das ganze Jahr die Scheunen dreschen müssen, um den Scheffel. Es ist bey diesem Dorff Mast und ander Holz: An Arende trägt es des Jahres baares Geld 1500 Rthlr. Sage Funffzehnhundert Rthlr. Zur Sicherheit zahlt der Verwalter wenigstens 600 Rthlr. Es kan sich der Verwalter selbst bey der Frau Hauptmannin von Wepher zu Parlin, wie auch bey den Herrn Hauptmann von Wepher zu Stettin melden. Auch wets den noch 2 Bauren alda verlangt.

Da bey dem Bürger und Raschmacher Christoph Poley, im Hospital Hilligengeist zu Stargard, von einigen Peshnen verschiedene Pfänder verseket, welche bereits über Jahr und Tag gestanden, ohne daß solche wieder eingelöset werden, der Pfandinhaber Meister Poley aber entschlossen, sich überall in Richtigkeit zu setzen; so wird denen Versezern hieburch öffentlich bekannt gemacht, die versezten Pfänder entweder in Zeit von 4 Wochen einzulösen, oder zu gewarten, daß der Pfandinhaber, sich nach deren Versehung selbst gerichtlich zuschlagen, und nach Belieben alsdenn aus der Hand verkaufen lassen wird.

Da auf dem adelichen Guthe Göhren, in Mecklenburg Strelitz, am 1ten dieses, der Gärtner Martin Horn, ohne Kinder verstorben, und man von seiner Herkunft und Verwandtschaft nichts in Erfahrung bringen können; so werden alle diejenigen, so an seine Verlassenchaft ein Recht oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit zum ersten andern und drittenmahl, und also peremptorie auf den 2ten Februarii 1758 vor dem adelichen Gericht zu Göhren vorgeladen, sich alsdann zur Erbschaft oder andern Ansprüchen gehörig zu legitimiren, und rechtlichen Bescheid zu gewärtigen, sub prejudicio, daß sie in Entstehung dessen hiernächst nicht weiter gehört werden.

Es sollen den 17ten Januarii in des Bürgers Philip Krügers Behausung zu Naugardten, einige ausgepfändete Sachen, so in Leinen, Kleider und Hausgeräth bestehen, per modum auctionis zu Gelde gemacht werden, welches denen Liebhabern dazu hieburch zur Nachricht gemeldet wird; falls aber der Herr Debitor causz die Sachen noch einlösen will, so hat er solches bey Zeiten zu thun, weil man sonst hiernächst ihn nicht weiter responsible seyn wird.

Der Ingenieur Latemus hat bey dem Bellgardschen Königlichen Schutzjuden, Manasse Joehim, unterschiedene Pfänder verseket, und 40 Rthlr. darauf genommen, da nun die Zeit der Einlösung schon über 6 Wochen verstorben, und keine Bezahlung erfolgen will; so machet der Creditor hiemit demselben durch die Intelligenzblätter kund, daßern er nicht seine eingelegte Pfänder innerhalb 4 Wochen einlöset, daß er dieselbe alsdenn gerichtlich öffentlich auf dem Rathhause verkaufen wird, damit er zu seiner Bezahlung gelanger.

Zu Cörlin reluiret der Organist Herr Grassus, nomine Andreas Kleisen Erben, ein Ende Land von 2 Scheffel Auffsatz; wer darwieder etwas einzuwenden, kan sich den 24ten Januarii c. zu Rathhause melden, im wiederigen der Präclusion gewärtigen.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß die von dem Bürger und Ackermann Johann Philip Krüger zu Naugardten, in den Stettinschen Intelligenznachrichten sub No. 1. 1758, pag. 5, Sect. 9, und sub No. 2, d. 2. pag. 13, Sect. 10, so eigenmächtig als strafbar, und wieder das solches halb ergangene allergnädigste Rescript, unternommene Auspfändung, so wenig, als die intendirte wiesirrechtliche Verkaufung des gedachten Mobiliar-Vermögens, de concedendis, consideriret, als dieserhalb von Gerichtswegen, nichts sey veranlasset worden, sondern vielmehr die gegenheilige Unternehmungen, auf Unerheblichkeiten sich gründen, bevorab der angebliche Herr Debitor Causz und dessen Ehegenossin, dem ermeideten Krüger nichts schuldig sind, derselben auch die sämmtlichen Sachen zu gehören, sondern vielmehr der Krüger, dererelben Debitor ist, und diese in Lite befaßte Sache, bey Hofe debarcirt werden soll: Dahero dieses Krügers und seines Herrn Advocati, ihre hierunter bewiesene Jurdüßigung, nach Anleitung des ertheilten allergnädigsten Rescripti, auch gehörig compesiret, und denenselben Beisung gegeben worden, in dergleichen Fällen bessere Mäßigung zu beweisen. Es werden also des Krügers bemerkte, und fernere zudringliche Inserenda, hieburch in totum contradiciret, und der annectirten wohlmeinenden Verwarrung, daß das Publicum sich durch des gedachten Krügers Inserens, nicht verleiten lassen wolle,

wolle, das geringste von denen durch ihneu höchststrafbar abgehandelte Sachen, sub poena dupli, ex restitutiones damni, cum omni causa, zu erkaufen. Signatum Naugardten, den 9ten Januarii 1758.

Von Gerichts wegen.

Da in der Intelligenz Num. 43 bis 51 p. 2. von Stargard das Absterben einer losen Person bey dem Stadtgericht daselbst zu melden und zu legitimiren gefordert; so wird gemeldet, daß die Defuncta nicht Ebliden, sondern Maria Ebielen geheissen, also wegen des Namens ein Irrthum committiret sey, und ob wohl nach eingezogener Erkundigung die verstorbene Eielen keine nahen Anverwandten haben soll; so wird jedoch eventualiter Terminus zur Legitimation zu dem wenigen Nachlass anderweitig von 9 Wochen, und zwar der 4te April c. sub praed. c. o. angesetzt, daß wer sich sodann nicht meldet, und legitimiret, der wenige Nachlass, als ein Bonum vacans der Cämmerey zugesprochen werden soll.

Es suchet eine adeliche Herrschaft auf dem Lande wegen Aicompagnirung in der Musique einen Instrumentisten in Dienst zu nehmen, welcher eine reine Violine spielet, und das Waldhorn blasen kann: Wann er dabey den Flügel versteht, ist es desto besser, vor allen Dingen aber muß er von guter Conduite seyn; wer zu solcher Condition inclintrer, kann nähere Nachricht erhalten, bey dem Kaufmann Herrn Schulgen in Stettin; sände sich ein Studiosus der sich hierzu tüchtig achtet, so wird seine Conditio desto avantaageußer eingerichtet werden.

Zu Pprik verkauft der Bader und Wundarzt, Herr Brunnartus, einen Morgen Querschlag, so an den Windmüller Meister Maddant. Terminus der Vor- und Ablassung ist den 8ten Februarii, in welchen sich Contradicatores sub poena juris melden müssen.

Zu Labes verkauft Adam Krügers Witwe, eine halbe Hufe Landes im Grafwieschenfelde, zwischen dem Bürger und Ackermann Jürgen Röde, und Hans Ohrmund, an den Bürger und Tuchmacher Johann Grolock Jun. um und für 40 Rthlr. Terminus zur Verlassenschaft ist auf den 23ten hujus c.

Ungleiches haben daselbst des verstorbenen Sainwebers Ziebel's Erben, daß ihnen in der Erbschaft wegen zugefallenes Haus, an den hiesigen Bürger Christian Kobs Jan. durch einen Umschlag und Auszahlung 50 Th. überlassen, worüber die gerichtliche Confirmation ebenfalls den 23ten hujus erteilet werden soll.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	6		3 1/2
3. Pf. dito	10		1
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	16		1 1/2
6. Pf. dito	1		3
1. Gr. dito	2	1	2
Für 6. Pf. Haysbackenbrod	1	5	1 1/4
1. Gr. dito	2	10	2 1/2
2. Gr. dito	4	21	1

Biertaxe.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			
Stettinsch ordnair braun u. weiß Gerstenbier, die ganze Tonne	2	15	9 1/2
das Quart			
auf Bouteillen gezogen			9 1/2
Weizenbier, die ganze Tonne	2	15	8
das Quart			
die Bouteille			

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 11ten Januarii, 1758.

	Winspel	Scheffel
Weizen	42.	4.
Roggen	166.	14.
Gerste	29.	4.
Malz		
Haber	1.	17.
Erbfen	2.	13.
Buchweizen		12.
Summa	242.	16.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Lalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	6
Fahfleisch	1	1	1

13. Wolle

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 6ten bis den 13ten Januarii, 1758.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Rais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hortens, der Winsp.
Zu									
Anclam	2 R. 2 g.	40 R.	28 R.				28 R.		
Bahn		36 R.	24 R.	28 R.		20 R.	30 R.		8 R.
Belgard	2 R. 12 g.	30 R.	20 R.	22 R.	24 R.	16 R.	32 R.	52 R.	7 R.
Derwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Dubitz									
Dülow									
Cammin	2 R. 8 g.	36 R.	28 R.	28 R.	32 R.	20 R.	32 R.		14 R.
Colberg		29 R.	21 R.	22 R.		11 R.	19 R.	56 R.	
Cörlin	Hat	nichts	eingesandt						
Cöstin			21 R.	22 R.			27 R.		
Daber									
Damm									
Demmin									
Giddichow	Haben	nichts	eingesandt						
Frepenwalde									
Garg									
Golnow		32 R.	24 R.	23 R.					
Greiffenberg									
Greiffenhagen									
Gülzow	Haben	nichts	eingesandt						
Jacobshagen									
Jarmen		36 R.	24 R.	30 R.	32 R.	28 R.	32 R.	26 R.	12 R.
Labes	3 R.	32 R.	26 R.	24 R.	26 R.		32 R.		8 R.
Lauenburg									
Maffow	Haben	nichts	eingesandt						
Maugard									
Neurwarp									
Nasewalck	3 R.	40 R.	30 R.	30 R.	30 R.	20 R.	30 R.	26 R.	8 R.
Nencun									
Plathe									
Pölin	Haben	nichts	eingesandt						
Polnow									
Polzin	3 R.	40 R.	24 R.	25 R.	32 R.	16 R.	36 R.		16 R.
Poritz	3 R.	36 R.	26 R.	28 R.	28 R.	16 R.	36 R.		8 R.
Rakebuzer									
Regenwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Rügenwalde									
Rummelsburg									
Schlawe									
Stargard	3 R.	32 R.	26 R.	21 R.	23 R.	10 R.	32 R.		
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt	31 R.	32 R.	16 R.	32 R.	21 R.	7 R.
Stettin, Alt	3 R. 6 g.	38 b. 39 R.	27 b. 28 R.	32 b. 33 R.	34 b. 35 R.	20 R.	38 b. 39 R.	26 R.	4 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt						
Stolp			27 R.	22 R.	25 R.		32 R.		
Swinemünde	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Treptow, H. Pom.	2 R. 8 g.	32 R.	24 R.	23 R.	24 R.	16 R.	32 R.		11 R.
Treptow, W. Pom.	1 R. 2 g.	38 R.	27 R.	26 R.		16 R.	28 R.		4 R.
Uckermünde		40 R.	30 R.	32 R.	32 R.		37 R.		8 R.
Ugedom									
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wollin									
Zachan									
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.